



Rundschreiben 22/2024

Magdeburg, 24. Juli 2024

Aktueller Stand Glyphosat

Aufgrund von Nachfragen aus der Praxis möchten wir Ihnen nachfolgend als Übersicht den aktuellen Sachstand zur Anwendung von Glyphosat übermitteln, welchen Sie in der Praxis beachten sollten.

Zur Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung (PflSchAnwV):

Die Verordnung regelt unter anderem den nationalen Umgang mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die EU-Kommission hatte Glyphosat im Dezember 2023 für weitere zehn Jahre zugelassen. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hätte eine Anwendung von Glyphosat auf nationaler Ebene jedoch ab dem 01.01.2024 verboten, weshalb es erforderlich war, die Verordnung zügig zu ändern. Die Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung wurde am 24.06.2024 beschlossen und am 27.06.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie gilt seit dem 01.07.2024.

Als Erfolg der Verbändefamilie ist zu werten, dass die geplanten Verschärfungen bei der Anwendung auf Grünland und der damit verbundene bürokratische Aufwand verhindert werden konnten. Hier wurde im Entwurf der Verordnung zunächst geplant, dass eine Anwendung von Glyphosat auf Grünland nur nach vorherig genehmigtem Antrag erfolgen darf. In der Stellungnahme des DBV haben wir dies entschieden abgelehnt.

Beurteilung:

Die Einschränkungen in der PflSchAnwV stellen bei der Anwendung von Glyphosat weiterhin einen deutlichen Wettbewerbsnachteil für die deutschen Landwirte dar.

So hat man auch an den bereits bestehenden nationalen Verschärfungen festgehalten, wie z.B. dem Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz.

Es bleiben somit die bereits bestehenden Einschränkungen der PflSchAnwV (seit Sept. 2021) bestehen, welche nachfolgende Bereiche betreffen:

- ➔ Anwendung von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen
- ➔ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz
- ➔ Verbot der Anwendung von PSM an Gewässern

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Zum Glyphosateinsatz gibt es folgende gültige Anwendungsverbote:

- ➔ Anwendung in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- ➔ Anwendung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (Achtung: Das Verbot gilt ohne Unterschied für alle Schutzzonen in den Wasserschutzgebieten)
- ➔ Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- ➔ In Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen
- ➔ Glyphosat darf nur nach den „Umständen des Einzelfalls“ angewendet werden, wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Dazu gehören:
 - Wahl einer geeigneten Fruchtfolge
 - Wahl eines geeigneten Aussaattermins
 - Mechanische Maßnahmen im Bestand
 - Anlegen einer Pflugfurche
 - Andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind

Eine Dokumentation zur Begründung des Einzelfalls wird empfohlen.

Einsatz von Glyphosat zur Vorsaatbehandlung:

- im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren im Rahmen der Vorsaatbehandlung bleibt dieser ganzflächig zulässig.
- Im Falle der konventionellen Bodenbearbeitung (Pflugsaat) nur zugelassen zur:
 - teilflächenspezifischen Bekämpfung von perennierenden Unkrautarten, z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, Ackerwinde, Landwasserknöterich oder
 - ganzflächig auf erosionsgefährdeten Ackerflächen (CCWasser1, CCWasser2 oder CCWind) zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen
- Vorsaatbehandlungen sind Anwendungen im Zeitraum zwischen dem Einarbeiten oder der Ernte der Vorkultur und der Aussaat der Folgekultur bzw. Zwischenfrucht. Nach der Vorsaatbehandlung ist eine Bodenbearbeitung vor oder in Verbindung mit der Aussaat möglich.
- Achtung: Die Vorsaatbehandlung muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen. Eine Anwendung im Spätsommer oder Herbst dient der Vorbereitung der Aussaat von Winterkulturen. Eine Herbstanwendung mit einer erst im darauffolgenden Jahr durchzuführenden Aussaat ist als Vorsaatbehandlung nicht möglich!

Einsatz von Glyphosat zur Stoppelbehandlung:

- Sowohl bei konventioneller Bodenbearbeitung als auch bei Mulch- oder Direktsaat nur zulässig zur:
 - teilflächenspezifischen Bekämpfung von perennierenden Unkrautarten, z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, Ackerwinde, Landwasserknöterich oder
 - ganzflächig auf erosionsgefährdeten Ackerflächen (CCWasser1, CCWasser2 oder CCWind) zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen
- Stoppelbehandlungen sind Anwendungen nach der Ernte auf einem Stoppelacker. Bis zum Zeitpunkt der Anwendung darf noch keine Bodenbearbeitung erfolgt sein.

Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig:

- zur Erneuerung des Grünlandes bei einer erheblichen Verunkrautung oder der Gefährdung der Tiergesundheit auf den davon betroffenen Teilflächen
- auf erosionsgefährdeten Flächen zur Vorbereitung einer Neueinsaat

Die LLG hat auf der ISIP-Seite umfangreiche Hinweise zum Glyphosateinsatz erarbeitet und hinterlegt. Dazu gehören unter anderem eine FAQ-Liste mit allen relevanten Fragestellungen oder auch ein Prüfschema zur Glyphosatanwendung.

Zur Internetseite gelangen Sie [hier](#).

Zur Anwendung von Glyphosat auf Ackerflächen im FFH- Gebiet haben wir kürzlich nochmal die LLG um Auskunft gebeten. Dazu haben wir Ihnen nachfolgende Frage- Antwort beigefügt:

- Frage:

Nach PflSchAnwV §4 soll auf Ackerflächen in FFH-Gebieten bis zum 30.06.2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen ein Verzicht auf die in der VO genannten Pflanzenschutzmittel (Insektizide, bestäubergefährliche PSM) erreicht werden. In Sachsen-Anhalt haben wir keine freiwilligen Vereinbarungen.

Können die PSM auf Ackerflächen im FFH-Gebieten weiterhin angewendet werden und darf auch Glyphosat in diesen Gebieten angewendet werden (vorausgesetzt die FFH-Gebiete liegen nicht gleichzeitig im Naturschutzgebiet)?

- Antwort der LLG:

FFH-Gebiete sind ein wesentlicher Bestandteil des Netzwerks Natura 2000, das dem Schutz von bedrohten Arten und Lebensräumen dient.

Gemäß §4 Abs. 4 der PflSchAnwV soll in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, wie beispielsweise Natura 2000-Gebiete, auf Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind, bis zum 30. Juni 2024 durch freiwillige Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

Wie Sie richtig beschreiben, sind solche freiwilligen Vereinbarungen in ST bislang nicht wirksam, das Land konnte demzufolge hier nichts berichten. In der Neufassung der PflSchAnwV (Juni 2024) wurde hinsichtlich der besagten Regelung aber auch nichts geändert. Uns liegen bislang auch keine Informationen zum weiteren Vorgehen vor.

Grundsätzlich ist also die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten auf Ackerflächen erlaubt, was im Einzelfall auch den Einsatz von Glyphosat einschließen kann. Der Einsatz in Grünland oder im Forst ist untersagt.

Zu den Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Glyphosat:

Bereits im Rundschreiben 3/2024 vom 06.02.2024 haben wir darüber informiert, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Zulassung für eine Reihe von glyphosathaltigen Produkten, deren Zulassung am 15.12.23 endete, vorerst um ein weiteres Jahr bis zum 15.12.2024 verlängert hat. Nicht ganz unerwartet wurden dabei vom BVL die neuen Auflagen NT307-90 und NT308 erteilt.

Nachdem einige Hersteller von glyphosathaltigen Mitteln vor dem Amtsgericht Braunschweig erfolgreich gegen die beiden neuen Auflagen geklagt haben, gibt es derzeit eine leichte Verunsicherung, wie mit denjenigen Mitteln umzugehen ist, bei denen die besagten Auflagen noch nicht per Gerichtsbeschluss für ungültig erklärt worden sind. Nach Informationen des DBV bereitet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zwar eine generelle Streichung beider Auflagen für alle glyphosathaltigen Mittel vor.

Bestehende Auflagen sind aber noch bis dahin gültig, es sei denn, auch hier gibt es dementsprechend anderslautende Gerichtsurteile.

Insofern gilt bis zu einer endgültigen Streichung der Auflagen für alle Mittel weiterhin, **sich vorab zu informieren**, welche Mittel die Auflagen noch nie hatten, nicht mehr haben oder eben noch haben, und darauf aufbauend eine Entscheidung zum Kauf beziehungsweise zum Einsatz eines solchen Mittels zu treffen.

Wir haben dazu auch die LLG angefragt, für welche Mittel aktuell die Anwendungsbestimmung NT307 einzuhalten ist. Uns wurde daraufhin dankenswerterweise eine Übersicht zur Verfügung gestellt, in welcher die Mittel aufgeführt sind. Diese haben wir Ihnen als **Anlage** beigefügt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


Nadine Börns
Referentin für Acker- und Pflanzenbau